

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder
am 14./15. September 2011 in Neuruppin
und zur Verkehrsministerkonferenz am 5./6. Oktober 2011 in Köln

TOP 6.12/ Abstufung nicht mehr fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen

TOP 6.5

Im rd. 40 000 km umfassenden Bundesstraßennetz gibt es einen erheblichen Anteil von Straßen(-abschnitten), die aufgrund geänderter Verkehrsstrukturen, u. a. infolge von Netzänderungen oder -ergänzungen, keine Fernverkehrsrelevanz mehr aufweisen. Die gemäß Bundesfernstraßengesetz danach zu erfolgende Abstufung ist seit Mitte der 80er Jahre immer wieder Thema, so auch zuletzt im Rahmen der Föderalismuskommission (Föko) II.

Gemäß der gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zum Abschluss der Föko II sollten sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich abzustufender Bundesstraßen, deren Abstufungszeitpunkt und der sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten bemühen. Hierzu fanden auf Fachebene konstruktive Gespräche statt, die zu einem weitestgehenden Einvernehmen von Bund und Ländern – hinsichtlich der aus fachlicher Sicht wegen fehlender Fernverkehrsrelevanz abzustufenden autobahnparallelen Bundesstraßen – führten. Danach soll in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern Folgendes festgelegt werden:

1. Bund und Länder vereinbaren die Abstufung von bundesweit ca. 2.700 Kilometer Bundesstraßen (Kategorien I und II), bei denen einvernehmlich aufgrund der BAB-parallelen Lage die fehlende Fernverkehrsbedeutung festgestellt wurde. Bei weiteren ca. 600 Kilometer Bundesstraßen (Kategorie III) soll nach Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse eine abschließende Festlegung getroffen werden.

2. Die Länder übernehmen die abzustufenden Bundesstraßen in ihre Baulast bzw. regeln die Übernahme der Baulast nach Landesrecht. Die abzustufende Straße ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Hierzu können neben Erhaltungsmaßnahmen punktuell auch kleinere Um- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich sein.
3. Bund und Länder streben an, die einvernehmlich ohne weitere Bedingungen vereinbarte Abstufung von 1.800 Kilometer Bundesstraßen der Kategorie I bis Ende des Jahres 2015 abzuschließen. Mit der Abstufung soll umgehend nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnen werden.
4. Die 900 Kilometer Bundesstraßen der Kategorie II, deren Abstufung von der Realisierung bestimmter (Bau-) Maßnahmen abhängt, sollen jeweils unmittelbar nach Abschluss dieser Maßnahmen erfolgen. Für die abzustufenden Bundesstraßenabschnitte vereinbart der Bund mit den Ländern im Einzelnen die beabsichtigten Abstufungszeitpunkte.
5. Der Bund sieht von weitergehenden Abstufungen im Bundesstraßennetz ab. Dies bezieht sich nicht auf Abstufungen in Folge der Realisierung von Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Im Gegenzug sehen die Länder von Kompensationsforderungen ab.
6. Für das in der Baulast des Bundes verbleibende Bundesstraßennetz gibt es keine umstufungsbedingten Vorbehalte bei der nächsten Bedarfsplanfortschreibung.

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils durch die zuständigen Staatssekretäre von Bund und Ländern ist für die einzelnen Maßnahmen der Abstufungszeitpunkt sowie die ggf. zuvor noch zu erbringende Bauleistungen entsprechend den genannten Abhängigkeiten gemeinsam mit den Ländern festzulegen.